

(in der Fassung vom 9. März 2005)

§ 1 Verleihung des Grades eines Magister Juris

Wer am Studienort Konstanz die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung nach dem 01.10.1998 bestanden hat, ist berechtigt, den akademischen Grad eines Magister juris (Mag. jur.) zu führen, sofern er in den zwei der Prüfung vorausgehenden Semestern an der Universität Konstanz im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

§ 2 Bescheinigung

Die Universität Konstanz stellt über das Recht eine Bescheinigung aus, die auch eine englische Übersetzung enthält. Die Bescheinigung wird den Berechtigten in der Examensfeier ausgehändigt.

§ 3 Nachträgliche Ausstellung der Bescheinigung

Gegen eine Bearbeitungsgebühr wird die Bescheinigung auf Antrag von Absolventen, die das Erste Juristische Staatsexamen vor dem Herbsttermin 2004 abgelegt haben, nachträglich vom Fachbereich ausgestellt, wenn die Voraussetzungen des § 1 mit dem Antrag nachgewiesen werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 Landesgebührengesetz.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in der Amtlichen Bekanntmachung der Universität Konstanz Nr. 12/2005 vom 9. März 2005 veröffentlicht.